

Vereinsatzung

Ringergemeinschaft Lahr e.V. mit Sitz in Lahr VR 889

§ 1

Der am 01. Januar 1997 in Lahr gegründete Verein führt den Namen:

RINGERGEMEINSCHAFT LAHR e.V.



Dieser Verein geht aus der Verschmelzung der Vereine KSV Lahr-Kuhbach e.V. und ASV Reichenbach e.V. hervor.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Lahr und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahr eingetragen.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Ringerverbandes im Deutschen Ringer-Bund.

Zweck des Vereines

§ 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die körperliche Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder in allen Disziplinen der Athletik und Gymnastik mit dem hohen Ziel edler Gesinnung und Charakterbildung. Auch verfolgt der Verein das Ziel, sich der Jugendarbeit zum Zwecke der sportlichen Ertüchtigung und sozialen Integration zu widmen.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen

Vergütungen im Verein

§ 7

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden
9. Sämtliche Finanzangelegenheiten werden in einer Finanzordnung geregelt. Die Finanzordnung ist dafür angelegt, um sämtliche Kosten im Verein zu regeln, soweit diese nicht in der Satzung geregelt sind und werden durch den Gesamtvorstand beschlossen.

Mitgliedschaft

§ 8

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts werden. Abstimmungsrecht ist das Mitglied erst nach vollendetem 18. Lebensjahr. Der Verein unterscheidet in Aktive, Passive und Ehrenmitglieder

Anmeldung und Aufnahme

§ 9

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt unter Angabe des Namens, Wohnortes und Geburtsdatums. Anrecht auf Vorzugsbedingungen bei sportlichen Veranstaltungen haben nur die Mitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben. Die Entscheidung über die Aufnahme in den Verein obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10a

Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereines beizuwohnen, sowie die gesamten sportlichen Einrichtungen des Vereines zu benutzen. Bei Versammlungen hat jedes abstimmungsberechtigte Mitglied bei persönlicher Anwesenheit eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereines, die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen des Vereines jederzeit wahrzunehmen und den persönlichen Interessen voranzustellen. Die Beschlüsse der gewählten Vereinsorgane sind zu befolgen. Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu entrichten. Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Benehmen entstehen, sind dem Verein zu ersetzen. Beschwerden irgendwelcher Art sind dem Vereinsvorstand einzureichen oder zu melden.

§ 10b

gelöscht

Ehrenmitglieder / Ehrungen

§ 11

Mitglieder mit Erreichung des 65. Lebensjahres, die sich in hervorragender Weise um den Sport und den Verein seit mehr als 35 Jahren verdient gemacht haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Jahreshauptversammlung des Vereines ist berechtigt, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes einen bis höchstens zwei Ehrenvorsitzende zu ernennen, die jedoch nicht gewählt werden müssen. Auch die Ehrenmitglieder und der/die Ehrenvorsitzende(n) haben in Versammlungen bei persönlicher Anwesenheit je eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Vergabe von Verbandsehrennadeln, Ehrennadeln und sonstigen Ehrungen ist in einer separaten Richtlinie zusammengefasst.

Ende der Mitgliedschaft

§ 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Bei Austritt und Ausschluss sind alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber zu erfüllen. Eine Kündigung ist ausschließlich zum 31.12. eines Jahres gültig. Die Kündigung muss bis spätestens 30. November eines Jahres schriftlich bei der Geschäftsstelle eingehen. Ein voller Jahresbeitrag ist im Jahr des Austritts zu entrichten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Gesamtvorstand bei folgenden Gründen:

- a) Bei Nichtbezahlung des Beitrages trotz Mahnung
- b) Bei unkameradschaftlichem, unsportlichem, niedriger Gesinnung entspringendem Verhalten und Nichtbefolgung freiwillig übernommener Verpflichtungen

- c) Obligatorisch erfolgt der Ausschluss bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereines, besonders bei gerichtlichen Bestrafungen wegen krimineller Verbrechen
- d) Vor dem Ausschluss ist das in Frage kommende Mitglied zu hören. Über den Ausschluss wird innerhalb des Gesamtvorstandes geheim abgestimmt. Berufung muss innerhalb 14 Tagen erfolgen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Berufung zu verwerfen. Gnadengesuche werden durch den geschäftsführenden Vorstand entschieden.

Verwaltung des Vereines

§ 13

Der Verein wird durch den Gesamtvorstand verwaltet. Er besteht aus:

- 1) 1. Vorsitzende/r
- 2) 2. Vorsitzende/r
- 3) 1. Rechner/in
- 4) Schriftführer/in
- 5) Abteilungsleiter/in Aktive
- 6) Abteilungsleiter/in Damengymnastik
- 7) Abteilungsleiter/in Gewaltprävention
- 8) Abteilungsleiter/in Cheerleader
- 9-16) Bis zu acht Beisitzer

Der Gesamtvorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gewählten Personen müssen volljährig und moralisch einwandfrei sein. Die Vereinigung von zwei Posten in einer Person ist zulässig. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Im Gesamtvorstand sind alle gewählten Personen stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 15

Der Gesamtvorstand hat, so oft es erforderlich ist, eine ordentliche Sitzung abzuhalten.

§ 16

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung kann mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 17

Der Gesamtvorstand kann in besonders gelagerten Fällen jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus dringlichen Gründen bis zur Entscheidung einer Mitgliederversammlung vorläufig seines Amtes erheben

§ 18

Bei vorzeitig ausscheidenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes muss der Gesamtvorstand eine Ergänzungswahl von sich aus vornehmen, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

Geschäftsführung des Vereines

§ 19

Die Geschäftsführung des Vereines liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes, der aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Hauptkassierer besteht. Er ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass der Vereinsbetrieb allen wirtschaftlichen Anforderungen entspricht. Er trifft die erforderlichen Entscheidungen, soweit sie nicht durch die Satzung dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt weiterhin die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es besteht Einzelvertretungsberechtigung.

§ 20

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand in jeder Sitzung Rechenschaft zu erstatten.

§ 21

Der geschäftsführende Vorstand und die Abteilungsleiter sind verpflichtet, in der Jahreshauptversammlung einen Bericht über seine Tätigkeiten und die Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 22

Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, gegen Mitglieder, die sich gegen die Vereinssatzungen oder gegen die Satzung der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, vergehen, Strafen zu verhängen, die in Sperrung und Antrag auf Ausschluss bestehen können.

§ 23

Der geschäftsführende Vorstand sowie die Mitgliederversammlungen werden gemäß den Bestimmungen der Satzung durch den 1. Vorsitzenden einberufen, der auch die Sitzungen leitet. Im Falle seiner Verhinderung werden sie vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 24

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben das Recht und die Pflicht, sich jederzeit persönlich über die Vereinsvorgänge zu vergewissern.

§ 25

Sämtliche Vereinsschriftstücke mit Ausnahme von Verträgen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Unterschrift des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder „im Auftrag“ der/des Schriftführers/Schriftführerin. Verträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 26

Bei allen Sitzungen des Gesamtvorstandes wie auch der Mitgliederversammlungen ist der Gang der Verhandlungen in einem Protokoll niederzuschreiben. Die Protokolle der Sitzungen des Gesamtvorstandes müssen vom Protokollführer, die Protokolle der Mitgliederversammlung vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben sein. Das Protokoll muss insbesondere die jeweils gefassten Beschlüsse wörtlich enthalten und ist der Vorstandschaft auszuhändigen.

Geschäftsjahr und Kassenbericht

§ 27

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schluss des Geschäftsjahres haben die Rechner eine Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung aufzustellen. Dieselbe ist durch zwei Rechnungsprüfer, die alle zwei Jahre durch die Jahreshauptversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen und danach der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 28

Die beiden Rechnungsprüfer können, wenn dies erforderlich erscheint, von sich aus mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden eine unvermutete Kassenprüfung vornehmen.

Beiträge

§ 29

Der Beitrag wird von der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.

§ 30

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage des Vereines erfordert, eine Erhöhung der Beiträge oder die Erhebung einer Umlage beschließen.

Mitgliederversammlungen

§ 31

Alljährlich findet im ersten Quartal des Jahres eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Die Tagesordnung wird durch den Gesamtvorstand festgesetzt und muss folgendes enthalten:

- Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Protokollbericht
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Berichte der Abteilungsleiter
- Alle zwei Jahre Entlastung des Gesamtvorstandes
- Alle zwei Jahre Neuwahl des Gesamtvorstandes
- Alle zwei Jahre Neuwahl der Rechnungsprüfer
- Beratung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder

Die Tagesordnung wird durch den Gesamtvorstand festgesetzt.

§ 32

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung durch den Vorsitzenden ist mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse bekannt zu machen.

§ 33

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 34

Der gesamte Vorstand wird per Akklamation gewählt, auf Antrag wird geheim gewählt.

§ 35

Je nach Bedarf ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung durch den Vorsitzenden hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie dient dazu, die Mitglieder über die Vorgänge auf dem Laufenden zu halten, Berichte über Kämpfe, Veranstaltungen und Verwaltungsangelegenheiten entgegenzunehmen oder Änderungen innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes zu bestätigen und Wünsche und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder vorzutragen. Anträge müssen 3 Tage vor den Sitzungen schriftlich eingereicht sein.

§ 36

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, die schriftlich mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen sind. Für die Berufung und Beschlüsse gelten die Bestimmungen der § 32 und § 33

§ 37

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Die Haftung bei Kämpfen und im Training übernimmt die Versicherung des Badischen Sportbundes.

§ 38

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 39

Die Auflösung der Ringergemeinschaft Lahr e.V. ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung einzureichen. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, steht nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, das Vermögen der Stadt Lahr zu Verfügung, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung des Sports zu verwenden.

1. Vorsitzende der Ringergemeinschaft Lahr e.V.
Ferrit Kellouche